

Berlin, 10. Juni 2010  
Nr. 27/10  
abrufbar unter [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

**Weitere Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins  
durch den Insolvenzausschuss  
zu den Reformvorhaben der Bundesregierung für das Insolvenzrecht  
zur Verbesserung der Sanierungsfähigkeit deutscher Unternehmen  
durch das Insolvenzplanverfahren**

(Ergänzung zur DAV-Stellungnahme Nr. 13/10 vom 10. Mai 2010)

hier: Nachbesserungsanspruch des Pensionssicherungsvereins

gemäß § 7 Abs. 4 Satz 4 BetrAVG

Mitglieder des Insolvenzausschusses:

RA Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)  
RA Kolja von Bismarck, Frankfurt a.M.  
RA Dr. Joseph Fuchsl, München  
RA Dr. Volker Grub, Stuttgart (Berichterstatter)  
RA Wolfgang Hauser, Stuttgart  
RA Kai Henning, Dortmund  
RA Wilhelm Klaas, Krefeld  
RA Dr. Manfred Obermüller, Bad Camberg  
RA Dr. Klaus Olbing, Berlin  
RA Horst Piepenburg, Düsseldorf  
RA Prof. Rolf Rattunde, Berlin  
RA Dr. Jobst Wellensiek, Heidelberg

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

RA Udo Henke, Berlin

Verteiler:

siehe Deckblatt-Rückseite

Verteiler:

Deutscher Bundestag, Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen  
Bundesministerium der Justiz, Berlin  
Bundesministerium der Finanzen, Berlin  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin  
Bundesverband der Freien Berufe, Berlin  
Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin  
Bundesnotarkammer, Berlin  
Deutscher Notarverein e. V., Berlin  
Deutscher Richterbund e. V., Berlin  
Gravenbrucher Kreis, München/Neu-Ulm  
Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V., Berlin  
Vorstand des Deutschen Anwaltvereins  
Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzender des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein  
Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins, Berlin  
Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins

Presseverteiler:

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins  
Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin  
Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen  
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln  
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.  
Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP, Köln  
Redaktion InDat-Report, Köln  
Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR, Berlin  
Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI, München  
Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO, Recklinghausen

Diese Stellungnahme finden Sie auch auf der Internetseite des Deutschen Anwaltvereins unter: <http://www.anwaltverein.de/03/05/index.html>.

*Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.*

---

Ergänzend zu seiner Stellungnahme vom 10.05.2010 (Nr. 13/10) schlägt der Deutsche Anwaltverein vor:

**Der Nachbesserungsanspruch des Pensions-Sicherungs-Vereins im Insolvenzplanverfahren gemäß § 7 Abs. 4 Satz 4 BetrAVG wird ersatzlos gestrichen:**

Wird ein Insolvenzplan erstellt, sollen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 4 BetrVAG die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung wieder ganz oder teilweise vom schuldnerischen Unternehmen übernommen werden, wenn eine nachhaltige Besserung der wirtschaftlichen Lage eintritt. Da für den Pensions-Sicherungs-Verein aG (PSV) gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 BetrAVG eine besondere Gläubigergruppe gebildet werden soll, hat dieser einen stärkeren Einfluss auf die Abstimmung über den Insolvenzplan und dessen Zustandekommen. Diese Position nutzt der PSV dazu, eine Besserstellung gegenüber den sonstigen Gläubigern zu erreichen, in dem ihm entweder eine höhere Planquote zugewiesen wird und/oder das Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt wieder die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zu übernehmen hat.

Die Praxis hat es außerordentlich schwer, der Forderung des PSV nach einer Besserstellung zu entsprechen. Ursächlich hierfür ist der in § 7 Abs. 4 Satz 5 BetrAVG verwendete unbestimmte Begriff einer „nachhaltigen Besserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers“. Für den PSV führen Besserungsklauseln, die von zukünftigen bilanziellen Ergebnissen des schuldnerischen Unternehmens abhängig gemacht werden, zu einem hohen Kontrollaufwand und können durch Bilanzmanipulationen leicht umgangen werden. Um dies zu verhindern nützt der PSV deshalb seine ihm zugewiesene Rechtstellung dafür, eine im Vergleich zu den sonstigen nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern höhere Insolvenzplanquote zu erhalten.

Die Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 4 BetrAVG widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger im Insolvenzverfahren. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat sich auf dem 7. Deutschen Insolvenzrechtstag des Deutschen Anwaltvereins am 18.03.2010 in Berlin dazu bekannt, dass die Gläubigergleichbehandlung das zentrale Prinzip des Insolvenzverfahrens ist, an dem sich alle Regelungen mit insolvenzrechtlichem Bezug messen lassen müssen. Sonderbehandlungen widersprechen diesem Prinzip und brächten das gesamte System in Schieflage. Deshalb werde auch die Bevorzugung der Sozialkassen, denen mit Gesetz vom 22.12.2007 (Bundesgesetzblatt I/2007, 3.034) mit einer Ergänzung des § 28 e Abs. 1 SGBIV bei der Frage der Anfechtung von in der Krise von Unternehmen bezahlten Sozialversicherungsbeiträgen eine Sonderstellung eingeräumt werden sollte, wieder beseitigt werden.

Mit der Ergänzung des § 28 e Abs. 1 Satz 1 SGBIV sollten derartige Zahlungen der Insolvenzanfechtung entzogen werden. Mit dieser Regelung wurde die gesetzliche Fiktion geschaffen, dass die Zahlung des von Beschäftigten zu tragenden Anteils zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag als aus dem Vermögen des Beschäftigten erbracht gilt und nicht vom Unternehmen. Der 9. Senat des Bundesgerichtshofes hat bereits mit einem Urteil vom 05.11.2009 (IX ZR 233/08, ZIP 2009, 2301) diese Vorschrift unter Berufung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Gläubiger in der Insolvenz außer Kraft gesetzt und darauf hingewiesen, dass bei der Auslegung der neuen Bestimmung von SGBIV darauf

abzustellen sei, dass der Arbeitgeber durch die Erfüllung des Bruttolohnanspruchs gegenüber dem Arbeitnehmer trotz der fingierten Zahlung aus seinem Vermögen ein Vermögensopfer erbringt, das die Gläubiger im Sinne des § 129 InsO benachteiligt.

Der Nachbesserungsanspruch des PSV im Insolvenzplanverfahren ist im Licht des Gläubigerbehandlungsgrundsatzes nicht gerechtfertigt. Er ist lediglich der guten Lobbyarbeit des PSV im Gesetzgebungsverfahren der Insolvenzordnung zu verdanken. Aktueller Anlass dafür war das Vergleichsverfahren der AEG Telefunken AG im Jahre 1982, das zu einer hohen wirtschaftlichen Belastung des PSV führte. Allein die Tatsache, dass hinter dem PSV die Arbeitgeber stehen, die mit ihren Beitragszahlungen den wirtschaftlichen Schaden, der aus der betrieblichen Altersversorgung in der Insolvenz entsteht, zu tragen haben, kann eine Sonderbehandlung nicht rechtfertigen. Der gleiche Sachverhalt trifft für das Insolvenzgeld zu, das für die Lohn- und Gehaltsansprüche für die Zeit von drei Monaten vor der Insolvenzeröffnung von der Bundesagentur für Arbeit ausbezahlt und von allen Arbeitgebern mit einer Umlage finanziert wird. Der gleiche Gedanke gilt auch für in der Insolvenz ausfallende Steuerforderungen, die von der Gemeinschaft der Steuerzahler zu tragen sind.

Auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP anlässlich der Regierungsbildung im Oktober 2009 (Rz 485 – 488) ist ausdrücklich erwähnt, dass die Gläubigergleichbehandlung der Insolvenzordnung als hohes Gut angesehen wird, das es zu bewahren gilt.